

Die Zeit der bis dato noch vorherrschenden Papierrechnung dürfte zumindest in der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen bald abgelaufen sein. Denn das Wachstumschancengesetz verankert auch die Einführung der elektronischen Rechnung bzw. eRechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz. Zum dazu laufenden Gesetzgebungsverfahren gab das Bundesfinanzministerium bereits einige Hinweise. Daraus wird deutlich: Unternehmen sollten sich schon jetzt vorbereiten.

Lesen Sie mehr auf Seite 2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Inländische B2B-Umsätze

eRechnung wird zur Pflicht

Änderungen für GbRs

Das MoPeG geht an den Start

Seite 2

Wachstumschancengesetz

(Steuer-)Impulse im Überblick

Seite 3

Finanzamt bemängelt Kasse

Wann geschätzt werden darf

Höhe des Säumniszuschlags

BFH-Senate sind sich uneins

Seite 4

Arbeiten im Homeoffice

An neue Realitäten anpassen

Streit nach Außenprüfung

Finanzamt ohne E-Mail-Einblicke

Seite 5

Betreuungskosten für ein Kind

Haushaltszugehörigkeit wichtig

Seite 6

Doppelte Haushaltsführung

Stellplatz extra berechnet?

Seite 7

Bürokratienteilungsgesetz

Weniger Pflichten und Fristen

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

WORAUF ARBEITGEBER IM NEUEN JAHR BEIM MINIJOB ACHTEN MÜSSEN

Mindestlohn steigt auf 12,41 Euro

Ab dem 1. Januar 2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn voraussichtlich auf 12,41 Euro brutto pro Stunde (aktuell 12 Euro). Diese Erhöhung geht auf einen Vorschlag der Mindestlohnkommission zurück. Die geplante Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die Minijobs, erklärt die Minijob-Zentrale. Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob orientiert sich nämlich am Mindestlohn. Steigt der allgemeine Mindestlohn, steigt auch die Minijob-Grenze. Diese erhöht sich deshalb ab Januar 2024 voraussichtlich von 520 Euro auf 538 Euro monatlich. Dementsprechend liegt die Jahresverdienstgrenze dann bei 6.456 Euro.

Aktuell können Minijobber ca. 43 Stunden im Monat arbeiten (520 Euro : 12 Euro). Da der Mindestlohn und die Minijob-Verdienstgrenze seit Oktober 2022 miteinander verbunden sind, würde sich an der maximalen Arbeitszeit im Minijob ab dem 1. Januar 2024 nichts ändern. Bei einem Mindestlohn von voraussichtlich 12,41 Euro können Minijobber also weiterhin ca. 43 Stunden monatlich arbeiten.

Wobei der monatliche Maximal-Verdienst nicht gänzlich in Stein gemeißelt ist: Solange der Gesamtverdienst nicht über der voraussichtlichen Jahresverdienstgrenze von 6.456 Euro (ab 2024)

liegt, können Minijobber in einzelnen Monaten wegen eines schwankenden Lohns auch mehr als 538 Euro verdienen. Im Durchschnitt darf der monatliche Verdienst jedoch nicht höher als 538 Euro sein – sonst liegt kein Minijob mehr vor.

Die Dynamik beim Minijob zeigt sich noch an anderer Stelle: Minijobber dürfen sogar in bis zu zwei Kalendermonaten die Minijob-Grenze überschreiten – selbst dann, wenn sie dadurch die geplante Jahresverdienstgrenze von 6.456 Euro überschreiten. Hierbei muss es sich allerdings um ein unvorhersehbares Überschreiten handeln, zum Beispiel wegen einer Krankheitsvertretung. Der Verdienst darf in diesen Monaten insgesamt das Doppelte der geplanten monatlichen Verdienstgrenze – also 1.076 Euro – nicht übersteigen.

Was Arbeitgeber nun tun müssen

Wenn im Arbeitsvertrag als Stundenlohn nicht generell die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder sogar ein höherer Stundenlohn vereinbart wurde, muss der Arbeitgeber den Stundenlohn des Minijobbers (aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns) im Arbeitsvertrag anpassen. Klar ist: Arbeitgeber und Minijobber dürfen keinen niedrigeren Lohn vereinbaren. Es gibt nur wenige Ausnahmen, bei denen



der allgemeine Mindestlohn nicht zum Tragen kommt. Das kann zum Beispiel bei der Vergütung von Praktikanten und Auszubildenden vorkommen.

Midijob-Grenze verschiebt sich ebenfalls nach oben

Übrigens: Durch die Erhöhung der Minijob-Grenze verändert sich zum 1. Januar 2024 auch die untere Verdienstgrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich zum so genannten Midijob. Dieser beginnt da, wo der Minijob aufhört – also dann bei 538,01 Euro. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei maximal 2.000 Euro.

Die nächste Mindestlohn-Erhöhung wurde von der Mindestlohnkommission bereits empfohlen: Er soll ab 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro steigen. Die Minijob-Verdienstgrenze würde dann 556 Euro im Monat betragen. ■

NEUE GESETZESLAGE FÜR INLÄNDISCHE B2B-UMSÄTZE

Die eRechnung wird zur Pflicht

Viele Unternehmen arbeiten schon mit elektronischen Rechnungen – bald werden sie zur Pflicht. Dies gilt zumindest für inländische Umsätze im B2B-Bereich. Zum dazu laufenden Gesetzgebungsverfahren gab das Bundesfinanzministerium bereits einige Hinweise.

Die Zeit der bis dato noch vorherrschenden Papierrechnung dürfte zumindest in der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen bald abgelaufen sein. Denn das Wachstumschancengesetz verankert auch die Einführung der elektronischen Rechnung bzw. eRechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz. Das Bundesfinanzministerium (BMF) will damit einerseits die Digitalisierung in der Wirtschaft fördern. Außerdem könnten mit der eRechnung unternehmensinterne Prozesse bei der Rechnungsverarbeitung vereinfacht werden, was auch dem Bürokratieabbau diene, heißt es im Ministerium.

Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug

Andererseits handelt der Staat aber natürlich nicht gänzlich uneigennützig. So ist die obligatorische Verwendung der eRechnung eine zwingende Voraussetzung, um zu einem späteren Zeitpunkt die geplante Pflicht zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmen an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem) einzuführen. Deren Ziel: grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug bekämpfen. Die Europäische Union (EU) will nämlich bis spätestens 2028 ein europaweites digitales Umsatzmeldesystem schaffen.

Der Zeitplan des BMF ist noch deutlich ambitionierter. Bereits ab 2025 will es Unternehmen zum Versand elektronischer Rechnungen untereinander verpflichten. Allerdings wird es wohl zumindest eine Übergangsfrist bis Ende 2025 geben, innerhalb derer noch Papierrechnungen versendet werden dürfen. Darauf verlassen sollten sich Unternehmen aber nicht – denn ab dem 1. Januar 2025 soll zumindest die Entgegennahme einer eRechnung verpflichtend sein. Wenn der Rechnungsaussteller sich für die Verwendung einer elektronischen Rechnung entscheiden sollte, muss der Rechnungsempfänger diese daher auch entgegennehmen können, heißt es in einem Schreiben aus dem BMF.

In dieser Mitteilung nennt das Ministerium einige weitere Kriterien, die voraussichtlich für die eRechnung gelten. So entsprechen aus Sicht der Finanzverwaltung insbesondere Rechnungen sowohl nach dem so genannten XStandard als auch nach dem ZUGFeRD-Format (ab Version 2.0.1) grundsätzlich einem strukturierten elektronischen Format, das den EU-Normen entspricht.



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

Beide Formate sind in der Praxis bereits durchaus gängig. Sollte das Wachstumschancengesetz also an dieser Stelle unverändert von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden, würden auch Rechnungen in diesen beiden Formaten nach dem 31. Dezember 2024 die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen erfüllen.

Unternehmen sollten sich frühzeitig auf die Umstellung vorbereiten

Was heißt das nun konkret für Unternehmen? Sofern nicht schon geschehen, sollten sie sich möglichst frühzeitig auf die Umstellung vorbereiten. Schließlich können Rechnungsempfänger, die bis zum 1. Januar 2025 nicht über eine passende Rechnungssoftware verfügen, schnell unter Druck geraten. Entschließt sich nämlich ein Geschäftspartner dazu, ab diesem Zeitpunkt nur noch eRechnungen zu versenden, muss das eigene Unternehmen diese empfangen können. Ab dem 1. Januar 2026 sind dann

STEURO-Tipp

Von den neuen Regeln sind auch Unternehmer betroffen, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen. Dazu zählen beispielsweise Wohnungsvermieter oder Ärzte, aber auch Betreiber von Photovoltaik-Anlagen. Sie müssen künftig in der Lage sein, elektronische Rechnungen im strukturierten Format zu empfangen und zu archivieren.

ohnein sowohl Versand als auch Empfang von Papierrechnungen ausgeschlossen bzw. eRechnungen zwingend vorgeschrieben.

Verband befürchtet Engpässe bei IT-Dienstleistern

Der Zeitplan kann dabei zum Problem werden. So bewertet der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) die Pläne des BMF eher kritisch. Das Ziel – eine automatisierte und daher effizientere Rechnungsverarbeitung – sei zwar per se nicht verkehrt. Der ZDH befürchtet aber aufgrund des einheitlichen Stichtags 1. Januar 2026 Engpässe bei den IT-Dienstleistern. Daher schlägt der Verband eine zeitlich gestaffelte Einführung nach Unternehmensgröße vor, um den Prozess zu entzerren. Inwiefern das Gesetzgebungsverfahren tatsächlich noch in diese Richtung angepasst wird, ist im Moment noch unklar. ■

ÄNDERUNGEN FÜR DIE GBR AB DEM 1. JANUAR 2024

Das MoPeG geht an den Start

Am 1. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Damit gelten neue Regeln für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Verankert sind diese im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Wir geben einen Überblick zu den wichtigsten zivilrechtlichen Änderungen und erklären, was steuerrechtlich zu beachten ist.

Das ändert sich zivilrechtlich:

- ➔ Demnächst wird eindeutig zwischen einer rechtsfähigen (z.B. GbR) und einer nicht-rechtsfähigen Gesellschaft (etwa eine Erbengemeinschaft) getrennt.
- ➔ Die GbR ist Trägerin von Rechten und Pflichten. Das heißt: Sie kann beispielsweise selbst

Verträge im eigenen Namen abschließen. Eine Klage gegen einzelne Gesellschafter bleibt weiterhin möglich.

- ➔ Das so genannte Gesamthandsprinzip für Personengesellschaften wird offiziell abgeschafft. Das Vermögen der GbR wird der Gesellschaft zugeordnet.
- ➔ Die GbR kann zukünftig (über einen Notar) in ein Register eingetragen werden. Dieses Gesellschaftsregister wird ebenfalls zum 1. Januar 2024 eingeführt. Ein Eintrag muss u.a. Angaben zu jedem Gesellschafter und zur Vertretungsbefugnis enthalten.
- ➔ Es besteht zwar keine allgemeine Eintragungspflicht in das Gesellschaftsregister, jedoch ist ein Eintrag zum Nachweis der Hand-



DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ SIEHT EINIGE STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN VOR

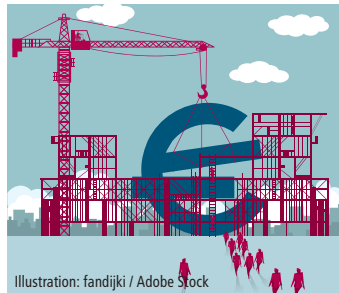
(Steuer-)Impulse für mehr Investitionen?

Aus Steuersicht enthält das Wachstumschancengesetz einige Vereinfachungen. Begrüßenswert wäre insbesondere die Einführung neuer Abschreibungsmöglichkeiten. Wir haben einen Blick in das Gesetzespaket geworfen. Es befindet sich noch im parlamentarischen Abstimmungsprozess.

Mit dem Wachstumschancengesetz will die Bundesregierung Impulse für mehr Wachstum setzen und ein Fundament für Investitionen schaffen, insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen. Dazu sollen die steuerlichen und damit auch die wirtschafts- sowie standortpolitischen Rahmenbedingungen hierzulande verbessert werden.

Degressive AfA für Wohngebäude

Unter anderem sieht das Wachstumschancengesetz die Einführung einer Investitionsprämie vor. Sie soll es Unternehmen erleichtern, klimafreundlich zu wirtschaften. Zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft wird befristet eine degressive Abschreibung für Wohngebäude eingeführt. Außerdem sollen die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter befristet wieder eingeführt und die steuerliche Förderung der Forschung



ausgeweitet werden. Sowohl der steuerliche Verlustabzug als auch die Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter werden verbessert. Die Änderung bei der Thesaurierungsbegünstigung und die Option zur Körperschaftbesteuerung werden attraktiver.

Zudem möchte die Bundesregierung das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen. Dazu sollen Schwellenwerte und Pauschalen angehoben und vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet werden. Gleichzeitig soll aber auch die Steuerfairness steigen – und zwar, indem das Steuerrecht noch konsequenter durchgesetzt wird.

Übersicht zu Maßnahmen...

...zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit:

- ⇒ Initiale Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz
- ⇒ Wiederermöglichung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter
- ⇒ Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude
- ⇒ Stärkung und Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung
- ⇒ Verbesserungen des steuerlichen Verlustabzugs
- ⇒ Verbesserungen bei den Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter
- ⇒ Verbesserungen bei den Sonderabschreibungen nach § 7g EStG
- ⇒ Änderung bei der Thesaurierungsbegünstigung und Option zur Körperschaftbesteuerung

...im Zusammenhang mit der Modernisierung und Verein-fachung des Steuerrechts:

- ⇒ Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger sowie der

Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

- ⇒ Befreiung von Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmern von umsatzsteuerlichen Erklärungs-pflichten
- ⇒ Beseitigung der Schriftformerfordernis an verschiedenen Stellen des Riester-Verfahrens durch Ermöglichung der elektronischen Datenübermittlung
- ⇒ Ermöglichung der Digitalisierung des Spendenverfahrens durch Anpassung des Zuwendungsempfängerregisters
- ⇒ Erhöhung der Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt
- ⇒ Anpassung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung und notwendige Folgeanpassungen
- ⇒ Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenze für Versicherungsunternehmen und Vermögensverwahrer bei der Erbschaftsteuer

...zur Verbesserung der Steuerfairness:

- ⇒ Ausweitung der Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf innerstaatliche Steuergestaltungen
- ⇒ Verhinderung von Steuergestaltungen bei Investmentfonds
- ⇒ Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen
- ⇒ Anpassung der Zinsschranke und Einführung einer Zinshöhenschranke

Was genau von diesem ehrgeizigen Vorhaben übrig bleibt, ist nun aber erst einmal abzuwarten. Das Wachstumschancengesetz befindet sich aktuell noch im parlamentarischen Abstimmungsprozess. Nach der Verabschiedung im Bundestag muss sich dann auch der Bundesrat damit befassen. Wir informieren im **STEURO** über die Resultate. ■

lungsfähigkeit in vielen Fällen de facto ein Muss (z.B. für Eintragungen ins Grundbuch).

- ⇒ Eine eingetragene GbR trägt den Rechtsformzusatz „eGbR“. Aus dem Register gelöscht werden kann eine eGbR nur durch Liquidation.
- ⇒ Eine eGbR ist beispielsweise in eine GmbH umwandlungsfähig.

Das ist steuerrechtlich zu beachten:

- ⇒ Trotz der Abschaffung des Gesamthandsprinzips ändert sich durch das MoPeG nichts an den ertragsteuerlichen Grundsätzen bei der Besteuerung von Personengesellschaften.
- ⇒ Die Verteilung der Gewinne und Verluste in der GbR wird gesetzlich geregelt. Danach richtet sich der Anteil am Gewinn und Verlust vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen.
- ⇒ Im Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) wird geregelt, dass rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Abs. 2 Nr. 2 AO) für Zwecke der Erbschaft- und

Schenkungsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Dazu soll ein neuer § 2a ErbStG eingeführt werden.

- ⇒ Ungemach droht in der aktuellen Fassung des MoPeG bei der Grunderwerbsteuer. Bisher waren beispielsweise Übertragungen eines Grundstücks von einem Mit- bzw. Alleineigentümer auf die Gesamthand oder andersherum hiervon befreit. Durch die Abschaffung des Gesamthandsprinzips ist das nun gesetzlich nicht mehr klar geregelt, weshalb es künftig zum Streit mit dem Finanzamt kommen könnte. ■

STEURO-Tipp

Die Abschaffung des Gesamthandsprinzips kann in puncto Grunderwerbsteuer insbesondere Immobilien-Personengesellschaften vor Probleme stellen. Sie sollten vor Grundstücksübertragungen in jedem Fall ihren Steuerberater kontaktieren.

HÖHE DES SÄUMNISZUSCHLAGS

BFH-Senate sind sich uneins

Das Finanzamt kann gegen säumige Steuerzahler einen Säumniszuschlag geltend machen. Er beträgt 1% des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags – und zwar für jeden angefangenen Monat der Säumnis (nach § 240 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung). Gegen die Höhe dieses Säumniszuschlags bestehen auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das hat zumindest der X. Senat des Bundesfinanzhofs so entschieden (BFH, Beschluss vom 13. September 2023, Az. X B 52/23 (AdV); veröffentlicht am 26. Oktober 2023).

Verfassungsrechtlich keine Bedenken – oder?

Der Senat berief sich dabei unter anderem auf zwei Urteile des VII. Senats aus dem vergangenen Jahr. Dieser hatte entschieden, dass auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau gegen die festgelegte Höhe des Säumniszuschlags für Zeiträume vor 2019 keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (BFH, Az. VII R 21/21 und Az. VII R 55/20; *wir berichteten*). Mit entscheidend war



hierbei auch die Auffassung, dass zwischen Säumniszuschlägen und der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen (i. S. des §§ 233 ff. AO) kein systematischer Zusammenhang bestehe. Die Zinshöhe bei Nachforderungen und Erstattungen hatte das Bundesverfassungsgericht bereits 2021 kassiert, woraufhin der Gesetzgeber diese reduziert hatte.

Zugleich meldeten aber der III., V. und VIII. Senat des BFH in anderen Verfahren durchaus Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge an. Sie bezogen sich zumindest auf deren Höhe, soweit die Zuschläge nach dem 31. Dezember 2018 entstanden waren. Es besteht also nach wie vor höchststrichlicher Klärungsbedarf. ■

KURZFRISTIGE VERMIETUNG

Neue Verwaltungsauffassung

Nach § 12 Absatz 2 Nummer 111 UStG ist bei Umsätzen

- ⇨ aus der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur Beherbergung von Fremden bereithält, sowie
- ⇨ aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden (also in Höhe von 7% statt 19%).

Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2022 entschieden, dass dies nicht nur die Vermietung von Grundstücken und mit die-

sen fest verbundenen Gebäuden begünstigt, sondern allgemein die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen durch einen Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung (BFH, Az. XI R 13/20). Die Beherbergung (im entschiedenen Fall von Erntehelfern) kann demnach auch in Wohncontainern erfolgen. Das Bundesfinanzministerium hat diesen Abschied von der „ortsfesten“ Immobilie inzwischen nachvollzogen und seine Verwaltungsauffassung angepasst (BMF, Schreiben vom 6. Oktober 2023, Gz. III C 2 - S 7245/19/10001 :004). ■

UNREGELMÄSSIGKEITEN IN DER KASSENFÜHRUNG

Wann geschätzt werden darf

Stellt das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung eines Einzelhändlers Unregelmäßigkeiten in der Kasse fest, ist es zu einer Schätzung der Umsätze und einer Anpassung der entsprechenden Steuerbescheide befugt. Eine Schätzungsbefugnis ergibt sich allerdings nicht schon aus formellen Mängeln, weil der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Aufbewahrung von mit der Geschäftskasse erstellten digitalen Einzelaufzeichnungen verletzt hat, entschied das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Beschluss vom 13. September 2023, Az. 5 V 1048/23 A (E,G,U,F)).

Das beklagte Finanzamt argumentierte, dass der Einzelhändler (in dem Fall der Antragsteller) gegen die Aufbewahrungspflicht verstoßen habe, indem er die mit den eingesetzten PC-Kassen gefertigten digitalen Einzelaufzeichnungen nicht auf den zugehörigen SD-Karten gespeichert habe. Das wollte das Gericht nicht gelten

lassen. Die den Antragsteller treffenden, grundsätzlich steuergesetzübergreifenden umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten stehen unter dem Vorbehalt des Zumutbaren und greifen nicht für Einzelhandelsunternehmen, die im Allgemeinen Waren an ihnen der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkaufen.

Dennoch ging der Fall für den Antragsteller nicht gut aus. Der Steuerprüfer hatte bei seiner Außenprüfung nämlich eine zweite Kasse entdeckt, deren Erlöse der Einzelhändler bis dahin verschwiegen hatte. Aufgrund dieses materiellen Fehlers stand für das Gericht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass die vom Antragsteller eingereichten Aufzeichnungen und die darauf basierenden Einnahmen-Überschuss-Rechnungen sachlich falsch sind. Daraus ergab sich dann letztlich doch eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts. ■

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Turnusgemäße Anpassung

Die Bundesregierung passt alljährlich die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr an. Die Werte werden auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt. Das ist nun turnusgemäß erfolgt.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2024 zugrundeliegende Lohnentwicklung im Jahr 2022 betrug im Bundesgebiet 4,13% und in den alten Bundesländern 3,93%.

Daraus ergibt sich Folgendes:

- ⇨ Die Bezugsgröße steigt im Jahr 2024 auf 3.535 Euro/Monat (2023: 3.395 Euro/Monat); die Bezugsgröße (Ost) auf 3.465 Euro/Monat (2023: 3.290 €/Monat). Von der Bezugsgröße hängen unter anderem die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung

oder für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

- ⇨ Die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht sich auf 7.550 Euro/Monat (2023: 7.300 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 7.450 Euro/Monat (2023: 7.100 Euro/Monat).

- ⇨ Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) beträgt im Jahr 2024 69.300 Euro (2023: 66.600 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 62.100 Euro jährlich (2023: 59.850 Euro) bzw. 5.175 Euro monatlich (2023: 4.987,50 Euro). ■

ARBEITEN IM HOMEOFFICE (1)

Pausen müssen notiert werden

Die regelmäßige Arbeit von zuhause aus ist für viele Beschäftigte inzwischen völlig normal. Was weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber dabei vergessen dürfen: Auch im Homeoffice muss selbstverständlich das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beachtet werden. Das gilt nicht nur für die maximal zulässige Arbeitszeit, sondern auch für die Pausen.

In § 4 ArbZG heißt es zu den Ruhepausen:

„Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen (...) können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.“

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine klare betriebliche Regelung zu den Pausenzeiten. Allerdings genügt es, wenn dafür ein gewisser Zeitkorridor vorgesehen ist.

Was aber immer gilt: Die Einhaltung der Arbeitszeit (nach § 3 ArbZG im Normalfall maximal

durchschnittlich acht Stunden pro Werktag) und auch der Pausen muss vom Arbeitgeber kontrolliert bzw. erfasst werden. Das heißt, er muss ihren Beginn, Ende und die Dauer dokumentieren. Dies hatte das Bundesarbeitsgericht in einem aufsehenerregenden Urteil im vergangenen Jahr noch einmal klargestellt (BAG, Beschluss vom 13. September 2022, Az. 1 ABR 22/21).

Diese Grundsätze gelten auch im Homeoffice. Zur Zeiterfassung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Dazu zählt z.B. ein elektronisches Zeiterfassungssystem. Alternativ ist die händische Erfassung möglich, etwa über eine Excel-Liste. Wichtig ist, dass die Arbeitnehmer neben Arbeitsbeginn und -ende ihre Ruhepausen eintragen. ■

STEURO-Tipp

Bestimmte Betriebe, z.B. Krankenhäuser oder Gaststätten, können von der gesetzlichen Ruhezeitregelung ausgenommen sein. Auch in Tarifverträgen können abweichende Arbeits- und Ruhezeiten vereinbart werden. Was übrigens in der Regel nicht geht: keine Pause einlegen, um früher Schluss zu machen.

ARBEITEN IM HOMEOFFICE (2)

Umzug mit Werbungskostenabzug

Umzugskosten können nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs beruflich veranlasst sein, wenn der Umzug zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt. In diesem Fall können Arbeitnehmer die Umzugsauslagen als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Wie das Finanzgericht Hamburg jetzt entschied, kann das auch für einen Umzug gelten, der erfolgte, damit beide Ehepartner jeweils ein eigenes Arbeitszimmer einrichten können (FG Hamburg, vom 23. Februar 2023, Az. 5 K 190/22).

In dem Fall ging es um ein Ehepaar, das anfangs der Corona-Pandemie 2020 ins Homeoffice wechselte. Dort stand als Arbeitsplatz aber nur der eigene Küchentisch zur Verfügung. Die Aufteilung der jeweiligen Arbeitszeiten dort führte zu gewissen Problemen. Also suchte sich das Ehepaar eine neue Wohnung.

Das Finanzamt verweigerte den Werbungskostenabzug. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht urteilte. Dafür sprachen mehrere Gründe. Der Umzug

- ⇨ war objektiv beruflich veranlasst und subjektiv zur Förderung des Berufes bestimmt,
- ⇨ führte zu einer wesentlichen Verbesserung sowie Erleichterung der Arbeitsbedingungen der Eheleute und

⇨ hatte keine wesentliche Erhöhung des Wohnkomforts zur Folge.

Insgesamt erkannten die Richter an, dass sich die Arbeitswelt durch Corona verändert hat. War Homeoffice zuvor eher noch die Ausnahme und oft ein (privates) Benefit für Arbeitnehmer, hat es sich in der Folge der Pandemie stark verbreitet. Inzwischen sei es der beruflichen Sphäre eines Arbeitnehmers hinzuzurechnen. Das habe auch der Staat mit seiner geänderten Gesetzgebung (z.B. mit der „Homeoffice-Pauschale“) anerkannt. Letztlich muss in dem Fall aber noch der Bundesfinanzhof über die Revision entscheiden. ■

STEURO-Tipp

Ein weiteres Argument für einen beruflich veranlassten Umzug kann eine deutliche Zeitersparnis beim Arbeitsweg sein. Der Bundesfinanzhof sieht hier in der Regel eine berufliche Veranlassung, wenn sich die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte insgesamt um mindestens eine Stunde verringert. In Ausnahmefällen kann sogar eine geringere Zeitersparnis anerkannt werden, etwa wenn der Arbeitsweg nach dem Umzug zu Fuß zurückgelegt werden kann.

AUSSENPRÜFUNG

Finanzamt ohne E-Mail-Einblick

Das Finanzamt hat im Rahmen einer Außenprüfung einige Befugnisse – doch es gibt auch Grenzen. So hat es keinen Anspruch auf Vorlage eines so genannten elektronischen Gesamtjournals, welches Informationen zu jeder einzelnen empfangenen bzw. versandten E-Mail des Steuerpflichtigen enthalten soll. Diesem Ansinnen schob das Finanzgericht Hamburg einen Riegel vor (FG Hamburg, Urteil vom 23. März 2023, Az. 2 K 172/19; Revision beim BFH anhängig, Az. XI R 15/23).

Zwar kann die Finanzverwaltung verlangen, dass ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in einem maschinell verwertbaren Format zur Verfügung gestellt werden (gemäß § 147 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AO). Die Befugnisse stehen der Finanzbehörde aber nur in Bezug auf solche Unterlagen zu, die der Steuerpflichtige aufzubewahren hat (nach § 147 Abs. 1 AO). Das Vorlageverlangen bezüglich eines Gesamtjournals in dem vom Finanzamt begehrten Umfang sei dagegen rechtswidrig, da es nicht der Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht unterliege, so das Gericht. ■

TIPP ZUR WEIHNACHTSZEIT

Aufgepasst bei teuren Geschenken

In der Weihnachtszeit sind kleine Präsente in der Unternehmenswelt durchaus üblich. Wo aber verläuft die Grenze zwischen einer (statthaften) netten Aufmerksamkeit und der (zweifelhaften) Gegenleistung für wohlgefälliges Geschäftsverhalten? Es gilt stets, keinen Korruptionsverdacht aufkommen zu lassen. Zumal am Ende das Unternehmen bzw. die Geschäftsleitung für ein mögliches gesetzeswidriges Verhalten eines Mitarbeiters haften könnte. Dann drohen dicke Bußgelder – vom Imageverlust ganz zu schweigen.

Natürlich ist jeder Mitarbeiter zu gesetzestreuem Verhalten verpflichtet. Hilfreich sind aber ebenso klare Compliance-Richtlinien im Unternehmen. Sie dienen als Leitfaden für rechtskonformes Verhalten. Dazu zählt etwa eine Wertgrenze für dienstbezogene Geschenke. Festgehalten werden kann sie im Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung. Tabu sollte es sein, dass Geschenke an Privatadressen geschickt werden. ■

DER BUNDESFINANZHOF ALS SPIELVERDERBER

Vater bekam Haushaltszugehörigkeit erklärt

Die Betreuungskosten für ein Kind – wie etwa Kita-Gebühren – können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Das gilt aber nur für den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Geht ein Kind in die Kita, die Kinderkrippe oder den Kindergarten, können die Eltern in ihrer Einkommensteuererklärung zwei Drittel der Betreuungskosten als Sonderausgaben abrechnen (maximal 4.000 Euro pro Kind und Jahr). Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben ist unter anderem, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört – was ja in der Praxis in den meisten Fällen kein Problem darstellt. Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann aber nur derjenige Elternteil die Kosten abziehen, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und der zugleich die Kosten getragen hat.

Um einen solchen Fall ging es vor dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 11. Mai 2023, Az. III R 9/22). Bis hierher zog ein getrenntlebender Mann aus Thüringen juristisch ge-

gen das Finanzamt ins Feld. Sein Ziel: das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit zu Fall bringen. Seine Tochter lebte im Haushalt der Mutter, die entsprechend für die Betreuung verantwortlich war. Er als Vater schuldete jedoch Barunterhalt (so genanntes Residenzmodell).

Die Mutter zahlte für den Besuch von Kindergarten und Schulhort rund 600 Euro, die ihr der Vater des Kindes zur Hälfte erstattete. Vor dem BFH wollte der Kläger nun durchsetzen, dass er diesen Betrag als Kinderbetreuungskosten absetzen durfte. Er machte geltend, dass die Haushaltszugehörigkeit des Kin-

des eine sachfremde, willkürliche Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten sei. Das Finanzamt verwehrte ihm den Sonderausgabenabzug.

Kriterium beruht auf einer zulässigen Typisierung

Zu Recht, wie letztlich der BFH entschied. Die obersten deutschen Finanzrichter erklärten dem Vater, dass der Gesetzgeber den Steuerabzug durchaus an die Haushaltszugehörigkeit des Kindes knüpfen dürfe. Denn dieses Kriterium beruhe auf einer zulässigen Typisierung. Auch sah der BFH das familiäre Existenzminimum durch den versagten Kostenabzug nicht als beeinträchtigt an. Denn der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (ab 2021:

1.464 Euro pro Elternteil) habe für eine Steuerfreistellung gesorgt und die Betreuungsaufwendungen des Vaters abgedeckt. ■

STEURO-Tipp

Als Sonderausgaben absetzbar sind nur die Kosten für die reine Betreuung des Kindes. Nicht erfasst werden beispielsweise die Kosten für Verpflegung, für Ausflüge und für Sport-, Sprach- oder Musikunterricht. Weitere Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug sind, dass das Kind unter 14 Jahre alt ist, dass für die Aufwendungen eine Rechnung ausgestellt wurde und dass die Zahlung per Überweisung erfolgt. Es ist nicht erforderlich, dass die Eltern die Rechnung und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug) direkt ihrer Einkommensteuererklärung beifügen. Sie müssen die Unterlagen aber auf Anforderung des Finanzamts nachreichen.



Foto: kaspichal / Adobe Stock

SCHWER VERDAULICH: UNTERSCHIED AUS EINKOMMEN- UND GEWERBESTEUERLICHER SICHT

Knifflige Betriebsausgaben vor der Betriebseröffnung

Ein Gewerbebetrieb im gewerbesteuerrechtlichen Sinn setzt die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr voraus. Vorab – also vor der Betriebseröffnung – entstandene Betriebsausgaben sind daher gewerbesteuerrechtlich unbeachtlich. Das gilt auch bei einem Betriebsübergang im Ganzen, so der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 30. August 2022, Az. X R 17/21, veröffentlicht am 2. Februar 2023).

In dem Fall ging es um den Pächter eines Imbissbetriebs. Er hatte Imbiss samt Inventar von der vorherigen Betreiberin (zugleich Eigentümerin und Verpächterin der Immobilie) Ende 2017 übernommen. Noch im selben Jahr nahm er Renovierungsmaßnahmen vor. Die offizielle Eröffnung erfolgte im Januar 2018. In seiner Gewinnermittlung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) wies der Imbissbetreiber für Juli bis Dezember 2017 einen Verlust von rund 15.000 Euro aus (vorab ent-

standene Betriebsausgaben). Davon entfielen auf Juli bis November ca. 7.000 Euro Maklerkosten usw. und auf Dezember 2017 8.000 Euro für die Renovierung.

Mit den Vorbereitungen bereits am wirtschaftlichen Verkehr beteiligt?

Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nicht. Ein Betrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sei schließlich erst ab der Betriebseröffnung im Januar 2018 anzunehmen. Der Pächter klagte mit dem Argument, er habe sich bereits mit den Vorbereitungen am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Außerdem habe er einen stehenden Gewerbebetrieb übernommen. Damit erlösche die Gewerbesteuerpflicht des Verpächters; beim Pächter beginne sie neu. Der Steuergegenstand habe sich durch den Betriebsübergang nicht verändert.

Diesem Argument folgte der Bundesfinanzhof nicht. Der Imbissbetrieb des Klägers war erst mit seiner Eröffnung für die Kundschaft im Januar 2018 als Steuergegenstand des Gewerbesteuerrechts anzusehen. Die entsprechenden Ausgaben könnten daher zwar **einkommensteuerlich** als vorweggenommene Betriebsausgaben abziehbar sein – **gewerbesteuerlich** hingegen waren sie nicht zu berücksichtigen. ■



Foto: Miljan Živković / Adobe Stock

KOSTEN FÜR DIE DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG IN DER STEUERERKLÄRUNG

Finanzgerichte sehen Stellplatz extra

Mit bis zu 1.000 Euro im Monat lassen sich beruflich notwendige Mehraufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Aber was genau gehört alles dazu?

Wer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung braucht, kann notwendige Mehraufwendungen für diese doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dies gilt bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Monat (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (und damit der Finanzämter hierzulande) umfasst dieser Betrag unter anderem die Miete für die Zweitwohnung, deren Betriebskosten, mögliche Reinigungskosten – und auch die Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze (BMF, Schreiben vom 25. November 2020, Gz. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006).

Mehrere Finanzgerichte widersprechen der offiziellen Verwaltungsauffassung

Beim Punkt Kfz-Stellplätze sehen das einige Finanzgerichte allerdings anders. Noch vor dem offiziellen Erlass im genannten Schreiben hatte das Finanzgericht Saarland der seinerzeit bereits verbreiteten Verwaltungsauffassung widersprochen. Demnach zählten die Aufwendungen für einen separat angemieteten Stellplatz nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft, sondern zu den sonstigen abziehbaren



Foto: Wellenhofer Designs / Adobe Stock

Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung (FG Saarland, Gerichtsbescheid vom 20. Mai 2020, Az. 2 K 1251/17). Dieses Urteil diente später dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern als Blaupause. Auch die Richter hier entschieden – und zwar nach Erscheinen des BMF-Schreibens –, dass die Aufwendungen für einen (separat von der Wohnung angemieteten) Pkw-Stellplatz selbst dann steuerlich abziehbar sind, wenn die 1.000-Euro-Grenze bereits mit der Wohnungsmiete überschritten ist (FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21. September 2022, Az. 3 K 48/22; rechtskräftig).

Eine höchststrichterliche Klärung durch den Bundesfinanzhof stand bislang aber aus – was

sich bald ändern könnte. Denn das Finanzgericht Niedersachsen hat ebenfalls entschieden, dass die Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung auch nach der gesetzlichen Neufassung des eingangs genannten Paragraphen zu den sonstigen (in voller Höhe abziehbaren) Mehraufwendungen gehören. Die Entscheidung erfolgte ausdrücklich gegen die ministeriale Auffassung. Zur endgültigen Klärung der Streitfrage ließ das Gericht die Revision beim BFH zu – die das Finanzamt auch einlegte (BFH, Az. VI R 4/23). Mögliche Streitfälle sollten also bis zur finalen Entscheidung offen gehalten werden. Der Steuerberater weiß, wie das geht. ■

STEURO-Tipp

Nicht umfasst vom Höchstbetrag sind Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel, mit denen die Zweitwohnung ausgestattet ist. Sie können als sonstige notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden.

STREIT UM FIRMENWAGEN: ANSCHEINSBEWIS SPRACH GEGEN ALLEINGESELLSCHAFTER

Nur ein Nutzungsverbot allein genügt nicht

Unstimmigkeiten mit dem Finanzamt rund das Thema Dienstwagen lassen sich manchmal nur gerichtlich klären. Dabei kommt dann oft der so genannte Anscheinsbeweis zur Geltung. Er beruht auf der Erfahrung, dass bestimmte Sachverhalte typischerweise bestimmte Folgen auslösen – oder umgekehrt, dass bestimmte Folgen auf einen typischen Geschehensablauf hindeuten. Dem Anscheinsbeweis liegt damit ein typischer, aber nicht (unbedingt) der tatsächliche Geschehensablauf zugrunde. Die Anwendung des Erfahrungsgrundsatzes auf den Anscheinsbeweis bewirkt jedoch, dass das Ergebnis der Beweiswürdigung zur vollen Überzeugung des Gerichts vorgegeben ist – es sei denn, der Anscheinsbeweis wird erschüttert.

Letzteres gelang einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster nicht (FG Münster,



Foto: JackStock / Adobe Stock

Urteil vom 28. April 2023, Az. 10 K 1193/20 K,G,F; Revision anhängig, BFH-Az. I R 33/23). Er wollte für seinen neu angeschafften Firmenwagen neben der gewöhnlichen Abschreibung (gemäß § 7 Abs. 1 EStG) zusätzlich eine Sonderabschreibung (gemäß § 7g Abs. 5 und 6 EStG) als Betriebsausgaben geltend machen. Beides verwehrte ihm das Finanzamt. Es ging davon aus, dass der neue Pkw nicht (fast) aus-

schließlich betrieblich genutzt wurde und setzte eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an. Der Geschäftsführer klagte hiergegen. Er argumentierte, dass ihm die private Nutzung des Pkw aufgrund einer Vereinbarung im Anstellungsvertrag verboten gewesen sei.

Dieses Verbot allein genügte dem Finanzgericht nicht. Die allgemeine Lebenserfahrung spreche dafür, dass ein einem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenes betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt werde. Das gelte erst recht, wenn ein im Privatvermögen gehaltenes Fahrzeug aufgrund der geringeren Motorisierung und des niedrigeren Werts in Status und Nutzungswert nicht mit dem betrieblichen Fahrzeug vergleichbar sei. Dieser Anscheinsbeweis könne nur durch weitere Beweise erschüttert werden, etwa durch das Führen eines Fahrtenbuchs. ■

PFLICHTEN UND FRISTEN AUF DEM PRÜFSTAND

Bundesregierung will bei Bürokratie entlasten

Die Bundesregierung will Bürokratie abbauen. Wirtschaft, Bürger und Verwaltung sollen entlastet werden. Dazu beschloss das Kabinett unter Federführung des Bundesjustizministeriums das Bürokratienteilungsgesetz (BEG IV). Dessen Eckpunkte basieren unter anderem auf Resultaten einer Anfang 2023 durchgeführten Verbändeabfrage.

Das Eckpunktepapier sieht unter anderem folgende Neuerungen vor:

➔ **Informationspflichten:** Diese sollen auf Aktualität, Harmonisierungsmöglichkeiten und sonstige Ansatzpunkte zur Entlastung für den Mittelstand überprüft werden. Auf den Prüfstand gestellt werden die Informationspflichten im Energierecht, im Außenwirtschaftsrecht, im Mess- und Eichwesen sowie im Rahmen der Wirtschaftsstatistik, Gewerbe-



und Handwerksordnung als auch in branchen- und berufsspezifischen Verordnungen.

➔ **Aufbewahrungsfristen:** Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sollen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.

➔ **Hotelmeldepflicht:** Die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige soll abgeschafft werden.

➔ **Schriftformerfordernisse:** Die elektronische Form soll im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Regelform werden. Deshalb

sollen zahlreiche Schriftformerfordernisse soweit wie möglich aufgehoben werden. Auch soll der Rechtsverkehr für Wirtschaft sowie und Bürger vereinfacht und weitestmöglich digitalisiert werden.

➔ **Arbeitsverträge:** Im Nachweisgesetz soll eine Regelung geschaffen werden, wonach (wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen) die Verpflichtung des Arbeitgebers entfällt, dem Arbeitnehmer einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen. Dies soll gelten, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden gesetzlichen elektronischen Form geschlossen wurde. Ausgenommen hiervon werden die Wirtschaftsbereiche bzw. -zweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

➔ **Arbeitgeberpflichten:** Das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz sollen mit dem Ziel angepasst werden, dass die jeweiligen Aushangpflichten durch den Arbeitgeber auch erfüllt werden, wenn dieser die geforderten Informationen über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt. Für die Pflicht zur Erteilung von Arbeitszeugnissen (gem. § 630 BGB) soll ebenfalls die elektronische Form genügen.

Aus den Vorschlägen erstellt das Bundesjustizministerium nun zunächst einen Referentenentwurf für das BEG IV. Anschließend folgt die parlamentarische Abstimmung. Die Entlastung lässt also noch auf sich warten. ■

TERMINE Steuerkalender 2023

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

11.12. Ende der Abgabefrist
14.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	1	8	15	22
Sa	2	9	16	23
So	3	10	17	24

Januar

10.01. Ende der Abgabefrist
15.01. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Februar

12.02. Ende der Abgabefrist
15.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.02. Ende der Abgabefrist
19.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	5	12	19	26
Di	6	13	20	27
Mi	7	14	21	28
Do	1	8	15	22
Fr	2	9	16	23
Sa	3	10	17	24
So	4	11	18	25

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.